









Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Verein zur Förderung des Internationalen Austausches von Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern der Wirtschaft (IFA – Internationaler Fachkräfteaustausch) Rainergasse 38, 1050 Wien www.ifa.or.at

Inhalt:

Mag. Susanne Klimmer, Mag. Birgit Lenger

Fotos:

Skills Finland

Grafik:

design:ag, Alice Gutlederer Capistrangasse 4/6, 1060 Wien www.designag.at

Diese Broschüre wurde von go international, einer Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), finanziert.

Wien, Oktober 2008

Inhalt

Incomings – Wer ist das?	Ę
Welche Vorteile hat Ihr Betrieb, wenn Sie Incomings beschäftigen?	Ę
Welche Möglichkeiten von Beschäftigungsverhältnissen gibt es für Incomings?	5
Praktikum Volontariat Dienstverhältnis Praktikum, Volontariat oder Dienstverhältnis?	6 10 12
Sonderform: Lehrlingsaustausch	13
Incomings – Zulassung zum österreichischen Arbeitsmarkt	14
Allgemeine Empfehlungen an Unternehmen	18
Behördliche Meldepflicht	18
Quellen	18









Incomings - Wer ist das?

Der Begriff Incomings umfasst all jene ausländischen StaatsbürgerInnen, die zu einem bestimmten Zweck nach Österreich kommen, etwa um zu arbeiten oder zu studieren. In dieser Broschüre meint der Begriff "Incomings" Personen aus dem Ausland, die in Aus- oder Weiterbildung sind und für eine befristete Zeit nach Österreich kommen, um hier ein Praktikum zu absolvieren.

Welche Vorteile hat Ihr Betrieb, wenn Sie Incomings beschäftigen?

- Ausländische MitarbeiterInnen fördern **internationale Kontakte** und sind ein "Beweis" für die Mobilität und Flexibilität eines Unternehmens.
- Dem Betrieb steht kurzfristig eine zusätzliche Arbeitskraft zur Verfügung.
- In Zeiten von Arbeitskräftemangel sind Incomings mittel- und langfristig ein Pool für die **Rekrutierung von**MitarbeiterInnen.
- Ein kultureller Austausch kann eine wesentliche Bereicherung für ein Unternehmen sein und die **kulturellen** und sozialen Kompetenzen der MitarbeiterInnen steigern.

Welche Möglichkeiten von Beschäftigungsverhältnissen gibt es für Incomings?

Praktikum

Ein echtes Praktikum absolvieren **SchülerInnen und StudentInnen**, in deren Ausbildung ein **Praktikum verpflichtend** vorgesehen ist. Im Vordergrund der Tätigkeit stehen daher die **Lern- und Ausbildungszwecke**. Die Anforderungen an das Praktikum sind in den jeweiligen Lehr- und Ausbildungsplänen festgehalten. Der/Die PraktikantIn hat **keinen Anspruch auf Entgelt**. (S. 6)

Volontariat

Ein Volontariat ist ein Ausbildungsverhältnis, das dazu dient, bereits in der Theorie erworbene Kenntnisse in der Praxis umzusetzen und zu erweitern. Für VolontärInnen besteht weder Arbeitspflicht noch Entgeltanspruch! (S. 8)

Dienstverhältnis

Ein Dienstverhältnis besteht, wenn der/die ArbeitnehmerIn in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt steht und in die Struktur des Unternehmens eingegliedert ist. (S. 10)

Sonderform: Lehrlingsaustausch

Ein Lehrling eines anderen Landes ist für einen befristeten Zeitraum in einem österreichischen Betrieb tätig. Das **Vertragsverhältnis** mit dem Lehrbetrieb im **Heimatland** bleibt aufrecht, d.h. Sozialversicherung, Bezahlung etc. werden über den Heimatbetrieb geregelt. (S. 13)





PRAKTIKUM (oft auch Pflichtpraktikum oder Ferialpraktikum genannt)

Ein Praktikum dient der Ausbildung. Das bedeutet, dass im Vordergrund die Lern- und Ausbildungszwecke stehen, nicht die Arbeitsleistung. Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss den Ausbildungszielen des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen.

Ein Praktikum ist während des ganzen Jahres möglich, nicht nur in den Ferien.

Wer darf ein Praktikum in Österreich machen?

- Ein Praktikum in einem österreichischen Betrieb können österreichische SchülerInnen sowie AusländerInnen, die eine österreichische Schule besuchen oder an einer österreichischen Universität studieren, absolvieren.
 - Vorsicht: StaatsbürgerInnen der neuen EU-Länder sowie von Drittstaaten (neue EU-Länder und Drittstaaten siehe Seite 14/15) müssen mindestens zwei Wochen vor Beschäftigungsbeginn der zuständigen Geschäftsstelle des AMS (Arbeitsmarktservice) gemeldet werden.
- SchülerInnen und StudentInnen mit Staatsbürgerschaft eines **EU-17-**, eines **EWR-Landes** (EU- und EWR-Länder siehe Seite 14) oder der Schweiz können ebenfalls ein Praktikum in Österreich machen, wenn die **Ausbildung** in ihrem Heimatland ein verpflichtendes Praktikum vorsieht.
 - Die SchülerInnen/StudentInnen müssen in ihrem Heimatland unfallversichert sein!
- Weiters können SchülerInnen und StudentInnen der neuen EU-Länder (neue EU-Länder siehe Seite 14), die über ein Austauschprogramm (siehe dazu Seite 16) vermittelt bzw. gefördert werden, ohne weitere Formalitäten als PraktikantInnen in einem österreichischen Betrieb tätig sein, wenn die Ausbildung in ihrem Heimatland ein Pflichtpraktikum vorsieht.
 - Ohne Teilnahme an einem Austauschprogramm benötigen sie eine Beschäftigungsbewilligung.

Allgemeine Informationen zum Thema Zulassung zum österreichischen Arbeitsmarkt sowie Ausnahmeregelungen finden Sie auf Seite 15/16.

Merkmale eines echten Praktikums:

- Es besteht **keine (persönliche) Arbeitsverpflichtung**, keine Weisungsgebundenheit, keine Kontrollunterworfenheit, keine Einbindung in die Betriebsorganisation etc.
- Der/Die PraktikantIn hat weder Anspruch auf Geldleistungen (auch nicht auf "Taschengeld") noch auf Sachleistungen (wie z.B. Kost und Logis) vom Arbeitgeber.
- Echte PraktikantInnen können nur SchülerInnen oder StudentInnen sein, in deren Lehr- oder Studienplan ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist. Die SchülerInnen/StudentInnen müssen entsprechend ihrer Fachrichtung im Betrieb eingesetzt werden.
- Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht der Lern- und Ausbildungszweck, und nicht die Arbeitsleistung.

Achtung:

Für Pflichtpraktika gibt es Lehrplanbestimmungen, in denen die Rahmenbedingungen des Praktikums (Dauer des Praktikums, Art der Tätigkeit etc.) festgehalten sind. Die für das jeweilige Praktikum gültigen Bestimmungen sind vom Unternehmen aufzubewahren!

Arbeitsrecht:

- Der/Die PraktikantIn hat keine arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Entgelt, Urlaub etc.
- Es sind keine Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) zu entrichten.

Sozialversicherung:

- Liegen alle Merkmale eines echten Praktikums vor, entfällt die Anmeldung zur Sozialversicherung.
- Der/Die PraktikantIn ist auf Grund seiner/ihrer laufenden Ausbildung in der SchülerInnen-Unfallversicherung teilversichert und muss daher nicht eigens gemeldet werden.

An-/Abmeldung:

Ist das Praktikum unentgeltlich, müssen die PraktikantInnen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Sie sind trotzdem während des Praktikums unfallversichert (ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers).

Achtung:

Sobald der/die PraktikantIn Entgelt erhält und mit diesem Arbeitspflicht und Weisungsgebundenheit einhergehen, entsteht ein Dienstverhältnis. In diesem Fall muss eine Meldung bei der Sozialversicherung erfolgen! Je nach Vereinbarung ist eine geringfügige Beschäftigung oder eine Vollversicherung als DienstnehmerIn zu melden (→ Dienstverhältnis). Wenn für die Tätigkeit während des Praktikums ein Entgelt bezahlt wird, unterliegt der/die PraktikantIn außerdem grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht (Ausnahme: Steuerbefreiung für ausländische SchülerInnen und StudentInnen, siehe dazu Seite 11).

Ausnahmeregelungen für das Hotel- und Gastgewerbe:

Ein Praktikum ist hier **immer ein → Dienstverhältnis**. Daher ist ein angemessenes Entgelt zu bezahlen und eine Anmeldung bei der Sozialversicherung vorzunehmen!

Weitere Informationen:

- www.sozialversicherung.at → Service → Für Dienstgeber → Grundlagen A-Z → F-K → Ferialpraktikanten
- www.auva.at → Leistungen → Versicherungsschutz → Ferialpraktikanten

Formular für die Meldung von ausländischen PraktikantInnen, die eine Schule in Österreich besuchen: www.ams.at → Service für Unternehmen → AusländerInnen → Zugangsberechtigungen → Anzeigebestätigung für Volontäre, FerialpraktikantInnen, Au-Pairs und Joint Venture











VOLONTARIAT

Ein Volontariat ist dazu da, bereits erworbene Kenntnisse in der Praxis zu erweitern und anzuwenden. **Es kommt** in erster Linie dem/der VolontärIn zu Gute.

Ein/e VolontärIn hält sich vorübergehend in einem Betrieb auf, um maschinelle und/oder sonstige Einrichtungen kennenzulernen und sich praktische Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Es besteht weder Arbeitspflicht noch Entgeltanspruch, das bedeutet, auch keine Bindung an eine bestimmte Tätigkeit, an Arbeitszeit oder sonstige Weisungen!

Reine Hilfstätigkeiten und einfache Arbeiten sind kein Volontariat!

Wer darf ein Volontariat in Österreich machen?

Ein Volontariat in einem österreichischen Betrieb dürfen StaatsbürgerInnen aller EU-Länder, der EWR-Länder Island, Norwegen und Liechtenstein, der Schweiz sowie von Drittstaaten (letztere unter der Voraussetzung, dass sie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen) machen. Da es sich nicht um ein Beschäftigungs-, sondern um ein Ausbildungsverhältnis handelt, benötigen sie keine Beschäftigungsbewilligung.

Achtung:

StaatsbürgerInnen der neuen EU-Länder sowie von Drittstaaten (neue EU-Länder und Drittstaaten siehe Seite 14/15), die nicht über ein Austauschprogramm (siehe Seite 16) gefördert werden, müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Volontariats der zuständigen Geschäftsstelle des AMS (Arbeitsmarktservice) gemeldet werden.

Formular für die Anmeldung:

www.ams.at → Service für Unternehmen → AusländerInnen → Zugangsberechtigungen → Anzeigebestätigung für Volontäre, FerialpraktikantInnen, Au-Pairs und Joint Venture

Arbeitsrecht:

Es handelt sich um ein Ausbildungsverhältnis und nicht um ein Arbeitsverhältnis. Daher gelten keine arbeitsrechtlichen Vorschriften, der/die VolontärIn hat keine Arbeitspflicht und keinen Entgeltanspruch.

Sozialversicherung:

VolontärInnen unterliegen der Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung, sie müssen vom Betrieb unfallversichert werden.

An-/Abmeldung:

VolontärInnen unterliegen der Teilversicherung in der Unfallversicherung.

Hierzu muss der/die ArbeitgeberIn den/die VolontärIn bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anmelden. Die Angabe von Eintritts- und Austrittsdatum sowie der Versicherungsnummer des/der VolontärIn ist ausreichend. Nach Abschluss des Volontariats erhält der/die BetriebsinhaberIn von der AUVA eine Vorschreibung über die Summe der zu bezahlenden Unfallversicherungsbeiträge.

Weitere Informationen: www.auva.at → Formulare → Versicherung → Volontäre

Wann liegt kein Volontariat vor?

- 1. Wenn Arbeitszeiten festgelegt werden, bestimmte Tätigkeiten zu verrichten sind oder Entgelt bezahlt wird, handelt es sich nicht um ein Volontariat, sondern um ein Dienstverhältnis. In diesem Fall ist eine Anmeldung bei der Sozialversicherung durch den/die DienstgeberIn verpflichtend (siehe dazu unter → Dienstverhältnis).

 Entscheidend darüber, ob es sich um ein Volontariat oder ein Dienstverhältnis handelt, sind die tatsächlichen Gegebenheiten, nicht die Bezeichnung des Vertrags!
- 2. Wenn die ausgeübte Tätigkeit im Lehrplan bzw. in der Studienordnung vorgesehen ist, handelt es sich nicht um ein Volontariat, sondern um ein Praktikum (siehe → Praktikum).
- 3. Reine Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten und Arbeiten auf Baustellen sind kein Volontariat.

Ausnahmeregelungen für das Hotel- und Gastgewerbe:

Im Hotel- und Gastgewerbe ist ein Volontariat nicht möglich! Ein "Praktikum" ist hier immer ein → Dienstverhältnis.







DIENSTVERHÄLTNIS

SchülerInnen und StudentInnen, die in den Ferien einer Beschäftigung nachgehen, die nicht verpflichtend als Teil ihrer Ausbildung vorgesehen ist, können als **FerialarbeiterInnen/Ferialangestellte** beschäftigt werden. Sie gelten als **DienstnehmerInnen** im Sinne des ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), es handelt sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis.

Ein Dienstverhältnis entsteht auch, wenn PraktikantInnen (→ Praktikum) oder VolontärInnen (→ Volontariat) Entgelt für ihre Tätigkeit in einem Betrieb erhalten. Achtung: Auch Kost und Logis zählen als Entgelt! Praktika im Hotel- und Gastgewerbe sind immer Dienstverhältnisse.

Wer darf ein Dienstverhältnis in Österreich eingehen?

Ein Dienstverhältnis dürfen in Österreich StaatsbürgerInnen der EU-17-Länder (siehe Seite 14), der EWR-Länder Island, Norwegen und Liechtenstein sowie der Schweiz eingehen. Personen aus anderen Ländern benötigen eine Beschäftigungsbewilligung.

Die **Merkmale für ein Dienstverhältnis** sind persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegen Entgelt. Das sind:

- Persönliche Arbeitspflicht (keine Vertretungsmöglichkeit)
- Dauerschuldverhältnis: Der/Die ArbeitnehmerIn schuldet für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer seine/ ihre persönliche Arbeitskraft.
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art, Ablauf, Zeit und Ort der Tätigkeiten
- Kontrollunterworfenheit
- Organisatorische Eingliederung in die Struktur des Unternehmens

Achtung:

Es müssen nicht alle der genannten Bedingungen erfüllt sein! Wenn die erwähnten Merkmale überwiegend zutreffen, führt dies zu einem Dienstverhältnis, das der Sozialversicherung gemeldet werden muss, egal, wie der Vertrag bezeichnet wird!

Arbeitsrecht:

Der/Die FerialarbeiterIn bzw. -angestellte hat Anspruch auf

- Entgelt laut Kollektivvertrag (bzw. laut den gesetzlichen Bestimmungen), Sonderzahlungen, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc. sowie
- Leistung von Beiträgen zur Mitarbeitervorsorge in der Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage durch den/die DienstgeberIn, wenn die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Sozialversicherung:

■ Das Dienstverhältnis muss der Sozialversicherung gemeldet werden (Vermerk: "FerialarbeiterIn" bzw. "Ferialangestellte/Ferialangestellter").

An-/Abmeldung:

Die An-/Abmeldung von FerialdienstnehmerInnen hat wie die An-/Abmeldung von DienstnehmerInnen allgemein zu erfolgen.

Sie muss innerhalb der Meldefristen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse erfolgen. Auf der Anmeldung sollte angegeben werden, dass es sich um Ferialangestellte/FerialarbeiterInnen handelt!

Überschreitet das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze, unterliegen die DienstnehmerInnen der Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung).

Geringfügigkeitsgrenze

Wenn dem/der DienstnehmerIn in einem Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 349,01 (=Geringfügigkeitsgrenze; Stand 2008) bezahlt wird (bzw. gebührt), ist er/sie nur in der Unfallversicherung teilversichert. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jährlich angepasst.

Weitere Informationen: www.wgkk.at → Service → Dienstgeber → Begriffe und Grundlagen A-Z → F-K → Geringfügigkeit

Tipp! Steuerbefreiung für ausländische SchülerInnen und StudentInnen

Eine **Steuerbefreiung** ist für ausländische SchülerInnen und StudentInnen möglich, wenn sie nicht länger als 6 Monate in Österreich beschäftigt sind. Bei Steuerbefreiung muss der/die DienstgeberIn keinen Lohnsteuerabzug vornehmen! Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn vom jeweiligen Herkunftsland Gegenseitigkeit gewährt wird. Holen Sie beim zuständigen Finanzamt konkrete Informationen zum jeweiligen Fall ein! www.bmf.qv.at

Weitere Informationen:

www.sozialversicherung.at \rightarrow Service \rightarrow Für Dienstgeber \rightarrow Grundlagen A-Z \rightarrow F-K \rightarrow Ferialarbeiter/Ferialangestellte











PRAKTIKUM, VOLONTARIAT ODER DIENSTVERHÄLTNIS?

Beispiel 1: Eine belgische Schülerin der Fachrichtung Elektrotechnik muss im Laufe ihrer schulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren. Sie tut dies in einem facheinschlägigen Betrieb in Österreich. Hier gibt es vier Möglichkeiten:

a) Die Praktikantin erhält kein Entgelt:

In diesem Fall handelt es sich um ein echtes Praktikum. Da sie keine Bezahlung erhält, ist keine Meldung bei der Sozialversicherung notwendig. Die Schülerin ist während ihrer Tätigkeit unfallversichert, der/die ArbeitgeberIn muss dafür keine Beiträge leisten. Der/Die ArbeitgeberIn muss die im Lehrplan festgehaltenen Anforderungen an das Praktikum aufbewahren. Dies ist wichtig, falls es zu einer Überprüfung kommt!

b) Das Entgelt liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze:

Erhält die Praktikantin z.B. € 300,- pro Monat für ihre Leistung, ist das Praktikum als geringfügiges Dienstverhältnis zu melden. Die Schülerin muss in der Unfallversicherung teilversichert werden.

c) Das Entgelt übersteigt die Geringfügigkeitsgrenze:

Beträgt das Entgelt beispielsweise € 700,- pro Monat, handelt es sich um ein Dienstverhältnis. Die Praktikantin ist der Sozialversicherung zu melden und voll zu versichern.

d) Die Praktikantin erhält kein Geld, aber ein Zimmer und/oder Verpflegung:

Auch in diesem Fall entsteht ein Dienstverhältnis. Erhält die Praktikantin zwar kein Geld, jedoch ein Zimmer und/oder Verpflegung, gilt dies als Bezahlung und sie ist ebenfalls bei der Sozialversicherung zu melden. Ob eine Voll- oder Teilversicherung erfolgen muss, hängt vom Wert der Leistungen ab.

Beispiel 2: Ein französischer Student der Fachrichtung Betriebswirtschaft ist in seinen Ferien in einem österreichischen Betrieb tätig. In seiner Ausbildung ist kein verpflichtendes Praktikum vorgesehen. Er erhält kein Entgelt, hat keine Arbeitspflicht und ist nicht weisungsgebunden. Ziel seines Aufenthalts ist es, durch "Hineinschnuppern" die Abläufe im österreichischen Betrieb kennen zu lernen.

In diesem Fall handelt es sich um ein Volontariat.









Sonderform: Lehrlingsaustausch

Wenn ein Lehrling von seinem Lehrbetrieb vorübergehend ins Ausland entsendet wird, spricht man von einem Lehrlingsaustausch.

Ein Lehrling (in Deutschland werden Lehrlinge z.B. "Auszubildende" bzw. "Azubis" genannt) mit einem aufrechten Lehrverhältnis kann mit seinem Lehrbetrieb vereinbaren, dass er/sie einen Teil der Ausbildung in einem Betrieb im Ausland absolviert. Der Ausbildungsbetrieb im Heimatland bestimmt die Art der auszuübenden Tätigkeit und ist für das Entgelt (in Österreich: Lehrlingsentschädigung) und die Sozialversicherung verantwortlich. Während der gesamten Dauer des Lehrlingsaustausches bleibt das Lehrverhältnis mit dem Ausbildungsbetrieb im Heimatland aufrecht.

Ein Lehrling in einem aufrechten Lehrverhältnis mit einem österreichischen Betrieb kann beispielsweise bis zu 10 Monate pro Lehrjahr in einem Betrieb im Ausland tätig sein, wenn er/sie ein solches Praktikum mit dem österreichischen Lehrbetrieb vereinbart.

Arbeitsrecht und Sozialversicherung:

Der Lehrling untersteht den Weisungen seines Heimatbetriebes, auch die Bezahlung der Lehrlingsentschädigung sowie die Sozialversicherung sind über das Heimatland geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Bezahlung durch den Praktikumsbetrieb.

An-/Abmeldung:

Es hat keine Meldung bei der Sozialversicherung zu erfolgen.

Das österreichische Unternehmen muss prüfen, ob der Lehrling das Formular E 101 (bzw. eine gleichwertige Bescheinigung) besitzt. Dieses Dokument ist der Nachweis dafür, dass der Lehrling in einem anderen Mitgliedsstaat als Österreich pflichtversichert ist. Das Formular E 101 muss vom entsendenden Betrieb im Heimatland beantragt werden. (In Österreich kann es über die Homepage der jeweiligen Gebietskrankenkasse abgerufen werden.)

Empfehlung: Eine Kopie des Dokuments aufbewahren!

Lehrlingsaustausche zwischen den EU-17-, den EWR-Ländern (siehe Seite 14/15) sowie mit der Schweiz sind ohne weitere Formalitäten möglich.

Das gilt auch für Austausche mit StaatsbürgerInnen der **neuen EU-Länder** sowie aus Drittstaaten (Länder siehe Seite 14/15), sofern sie über ein **Austauschprogramm** (siehe Seite 16) vermittelt bzw. gefördert werden.

Weitere Informationen:

www.wko.at

www.bmwa.qv.at





Incomings – Zulassung zum österreichischen Arbeitsmarkt

Der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für AusländerInnen hängt von deren Heimatland ab.

Zuständigkeiten:

- Für den Zugang zum Arbeitsmarkt: AMS (Ausländerabteilung) www.ams.at
- Für die Versicherung: Jeweiliger Versicherungsträger (GKK, AUVA, ...) www.sozialversicherung.at

Was ist zu beachten?

Zunächst ist zu klären, welche Staatsbürgerschaft die Incomings haben. Hier werden drei Gruppen von Ländern unterschieden:

- die EU-15 bzw. die EU-17, die EWR-Länder Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz
- die neuen EU-Länder
- Drittstaaten

EU-15 (Länder, die der EU vor 2004 beigetreten sind):

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien; Für StaatsbürgerInnen der Länder der EU-15 gilt in diesen Ländern Arbeits- und Niederlassungsfreiheit. Das bedeutet, dass BürgerInnen der EU-15 das Recht haben, in jedem dieser Mitgliedsstaaten zu wohnen und zu arbeiten.

EU-17

EU-15 plus Malta und Zypern;

Diese beiden Länder sind der EU erst nach 2004 beigetreten, für StaatsbürgerInnen der beiden Länder gelten aber dieselben Rechte wie für jene der EU-15.

EWR – Europäischer Wirtschaftsraum

Der EWR besteht aus den EU-Mitgliedsstaaten sowie den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Ausnahme der Schweiz. Zur EFTA und damit auch zum EWR gehören daher auch die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Für StaatsbürgerInnen dieser drei Länder gelten betreffend Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt dieselben Rechte wie für jene der EU-15.

Neue EU-Länder

Zu den neuen EU-Ländern gehören jene Länder, die der EU nach 2004 beigetreten sind, also Bulgarien, Estland, Malta, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Mit Ausnahme von Malta und Zypern (siehe EU-17) gelten für diese Länder bis 2009 bzw. 2011 Übergangsregelungen, d.h. StaatsbürgerInnen dieser Länder benötigen in der Regel eine Beschäftigungsbewilligung für die Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich. Eine Verlängerung der Übergangsregelungen ist möglich.

Drittstaaten

Als Drittstaaten werden alle Länder bezeichnet, die weder der EU, noch dem EWR angehören. Um in Österreich arbeiten zu dürfen, brauchen StaatsbürgerInnen von Drittstaaten einen Aufenthaltstitel und eine Beschäftigungsbewilligung (Ausnahme: Schweiz).

Schweiz

Die Schweiz ist weder Mitglied der EU, noch des EWR. Bezüglich Praktika gelten für Schweizer StaatsbürgerInnen dieselben Regelungen wie für die EU-15, d.h. dieselben Regelungen wie für ÖsterreicherInnen.

Incomings aus den EU-17, den EWR-Ländern Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz:

StaatsbürgerInnen aus den EU-17, aus Norwegen, Island, Liechtenstein und auch aus der Schweiz sind arbeitsund sozialrechtlich ÖsterreicherInnen gleichgestellt, das heißt, sie haben Arbeits- und Niederlassungsfreiheit. Sie dürfen daher in Österreich ein echtes → Praktikum sowie ein → Volontariat absolvieren, sie dürfen – z.B. im Rahmen ihrer Lehrlingsausbildung – für einen befristeten Zeitraum nach Österreich entsendet werden (→ Lehrlingsaustausch), und sie dürfen auch ein → Dienstverhältnis eingehen.

Incomings aus den neuen EU-Ländern:

Für die neuen EU-Länder (mit Ausnahme von Zypern und Malta) gelten derzeit (2008) noch Übergangsregelungen. Das bedeutet, dass StaatsbürgerInnen der neuen EU-Länder zwar Niederlassungsfreiheit haben, jedoch in der Regel eine Beschäftigungsbewilligung brauchen. Davon ausgenommen sind Praktika und Volontariate unter folgenden Bedingungen:

Praktikum

StaatsbürgerInnen aus den neuen EU-Ländern dürfen in Österreich ein → Praktikum absolvieren, wenn die Ausbildung im Heimatland ein verpflichtendes Praktikum vorsieht. Sie brauchen dafür eine Beschäftigungsbewilligung.

Dies gilt nicht für Incomings aus den neuen EU-Ländern, die über ein **Austauschprogramm** (siehe Seite 16) nach Österreich kommen: Sie sind vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und brauchen daher **keine Beschäftigungsbewilligung** (auch wenn auf Grund von Entlohnung aus dem Praktikum ein Dienstverhältnis entsteht). Sie dürfen ein → Praktikum in Österreich ohne weitere Formalitäten absolvieren, wenn dieses Bestandteil der Ausbildung in ihrem Heimatland ist.

Volontariat

StaatsbürgerInnen der neuen EU-Länder dürfen in Österreich ein → Volontariat absolvieren, der/die ArbeitgeberIn muss dieses mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Geschäftsstelle des AMS (Arbeitsmarktservice) melden.

Formular für die Meldung von ausländischen VolontärInnen:

www.ams.at → Service für Unternehmen → AusländerInnen → Zugangsberechtigungen → Anzeigebestätigung für Volontäre, FerialpraktikantInnen, Au-Pairs und Joint Venture



Dienstverhältnis:

Für ein → Dienstverhältnis ist eine **Beschäftigungsbewilligung** notwendig.

Lehrlingsaustausch:

Für Lehrlingsaustausche mit den neuen EU-Ländern sind keine weiteren Formalitäten notwendig, wenn die Lehrlinge über ein **Austauschprogramm** vermittelt bzw. gefördert werden.

Austauschprogramme

Auslandspraktika werden durch verschiedene Programme der Europäischen Union gefördert. Für Betriebspraktika ist hauptsächlich das Programm für lebenslanges Lernen (Leonardo da Vinci für Personen in oder nach Abschluss einer beruflichen Ausbildung, Erasmus für Studierende) relevant.

In den einzelnen Ländern gibt es verschiedene Organisationen, die im Rahmen solcher Austauschprogramme Praktika organisieren. In Österreich sind das z.B. IFA, CATT u.v.m.

Wenn die Vermittlung eines Praktikums in Österreich über ein solches Austauschprogramm erfolgt, ist sie vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen. Das erleichtert die Einstellung von PraktikantInnen, denn es bedeutet unter anderem, dass keine Beschäftigungsbewilligung für Incomings aus neuen EU-Ländern und Drittstaaten erforderlich ist.

Weitere Informationen: www.lebenslanges-lernen.at

Ausnahmen:

- Österreich hat mit Ungarn und Tschechien sogenannte "Praktikantenabkommen" abgeschlossen, die es UngarInnen und TschechInnen ermöglichen, ohne gesonderte Beschäftigungsbewilligung in Österreich zu arbeiten. Der Antrag muss im Heimatland gestellt werden. Der/Die zukünftige österreichische ArbeitgeberIn muss dem/der zukünftigen Praktikanten/Praktikantin eine Einstellungszusage übermitteln. Weitere Informationen: www.wko.at (Suche: Praktikantenabkommen).
- Sonderregelungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt gibt es für Fachkräfte bestimmter Berufe,
 SaisonarbeiterInnen und ausländische Schlüsselkräfte.
 Weitere Informationen: www.ams.at → Service für Unternehmen → AusländerInnen → Zugangsberechtigungen

StaatsbürgerInnen aus den neuen EU-Ländern dürfen in Österreich ...

- ... ein Volontariat absolvieren (Meldepflicht beim AMS oder Vermittlung über ein Austauschprogramm),
- ... ein Praktikum absolvieren (Beschäftigungsbewilligung oder Vermittlung über ein Austauschprogramm) sowie
- ... ein Dienstverhältnis eingehen. Für ein Dienstverhältnis benötigen sie eine Beschäftigungsbewilligung, die der/die österreichische ArbeitgeberIn beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragen muss. Ausnahmen gibt es für UngarInnen und TschechInnen (Praktikantenabkommen), Sonderregelungen gibt es außerdem für Fachkräfte bestimmter Berufe, für SaisonarbeiterInnen und für ausländische Schlüsselkräfte.

Beispiel: Ein rumänischer Student (Rumänien: neues EU-Land) kommt über das EU-Programm Erasmus nach Wien, um hier ein Praktikum zu absolvieren. Er darf in Österreich ohne Beschäftigungsbewilligung arbeiten, weil er über ein EU-Programm unterstützt wird. (Ohne dieses Programm bräuchte er eine Beschäftigungsbewilligung!) Es qibt folgende Möglichkeiten:

a) Im Studium des rumänischen Studenten ist ein Praktikum vorgeschrieben. Er ist in keiner persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Praktikumsbetrieb und erhält für seine Tätigkeit keine Bezahlung:

In diesem Fall darf der Student als echter Praktikant im Betrieb tätig sein. (Zur Erinnerung: Um ein echtes Praktikum handelt es sich bei SchülerInnen und StudentInnen der EU-Mitgliedsstaaten, in deren Ausbildung ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist!) Da der Praktikant über ein Austauschprogramm vermittelt wird, braucht er keine Beschäftigungsbewilligung.

b) Im Studium ist ein Praktikum vorgeschrieben, der Student erhält Bezahlung oder Kost und Logis:

In diesem Fall entsteht ein Dienstverhältnis. Die Meldung bei der Sozialversicherung zur Voll- oder Teilversicherung (bei geringfügiger Beschäftigung) ist abhängig von der Höhe der Bezahlung. Da der Student über ein Austauschprogramm unterstützt wird, braucht er keine Beschäftigungsbewilligung.

c) Im Studium ist kein Praktikum vorgeschrieben, der Student hat keine Arbeits- oder sonstige Pflichten im Betrieb und es erfolgt keine Bezahlung:

Der Student kann ein Volontariat absolvieren und muss bei der AUVA unfallversichert werden. Im Zweifelsfall muss nachgewiesen werden können, dass der Student tatsächlich zu keiner Arbeit oder zu sonstigen Leistung im Betrieb verpflichtet ist. Da der Student über ein Austauschprogramm gefördert wird, unterliegt er keinen weiteren Meldepflichten (ohne Austauschprogramm müsste eine Meldung beim AMS erfolgen).

d) Im Studium ist kein Praktikum vorgeschrieben, der Student erhält Entgelt: Erhält er für seine Tätigkeit Geld und/oder Kost und Logis bzw. unterliegt er der Arbeitspflicht, entsteht ein Dienstverhältnis. Der Student ist kollektivvertraglich oder branchenüblich zu entlohnen und je nach Höhe des Entgeltes geringfügig oder voll zu versichern.

Incomings aus Drittstaaten

Incomings aus Drittstaaten können im Rahmen ihrer Aufenthaltserlaubnis ein → Volontariat absolvieren.

Der/Die ArbeitgeberIn muss dies mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Geschäftsstelle des AMS (Arbeitsmarktservice) melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind jene Incomings, die über ein Austauschprogramm (siehe Seite 16) vermittelt bzw. unterstützt werden.

StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung nicht in Österreich absolvieren, dürfen in Österreich **kein Praktikum** machen.

Für ein → Dienstverhältnis benötigen sie eine Niederlassungs- und eine Beschäftigungsbewilligung. Als DienstnehmerInnen sind sie branchenüblich oder kollektivvertraglich zu entlohnen und zu versichern.

Weitere Informationen:

www.ams.at oder in der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle





Allgemeine Empfehlungen an Unternehmen

Schließen Sie einen schriftlichen Ausbildungs- (Volontariat, Praktikum) oder Arbeitsvertrag (Dienstverhältnis) ab!

Bewahren Sie alle Dokumente und Nachweise (z.B. Ausbildungsziele, Praktikumsinhalte) auf, um sie im Fall einer Kontrolle vorweisen zu können!

Unabhängig von der Pflichtversicherung wird empfohlen, Incomings bzw. die entsendenden Betriebe dazu anzuhalten, eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen!

Behördliche Meldepflicht

In Österreich besteht Meldepflicht. Sollten die Incomings nicht in einem Hotel oder einer Jugendherberge untergebracht sein, die üblicherweise die Meldung übernehmen, müssen Incomings sich selbst beim Gemeindeamt bzw. bei der zuständigen Meldestelle melden.

Quellen

 Arbeitsmarktservice (AMS) – zuständig für die Zulassung von AusländerInnen zum Arbeitsmarkt (Beschäftigungsbewilligungen usw.)

www.ams.at

■ Bundesministerium für Finanzen (BMF) – zuständig für Steuern und Abgaben

www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) – Informationen, Rechtsvorschriften etc.

www.bmwa.gv.at

■ HELP – offizieller Amtshelfer für Österreich des Bundeskanzleramt Österreich – Wegweiser durch Behörden, Ämter und Institutionen

www.help.qv.at

■ IFA – Verein für Internationalen Fachkräfteaustausch – Servicestelle zur Förderung der Mobilität von Fachkräften; Unterstützung bei der Vermittlung von Incomings

www.ifa.or.at

■ Nationalagentur für Lebenslanges Lernen – EU-Förderprogramme für Mobilität (Erasmus, Leonardo da Vinci, usw.)

www.lebenslanges-lernen.at

Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) –
 Informationen zu Studieren und Forschen in Österreich und im Ausland www.oead.at

■ Sozialversicherungsträger – Informationen zur Versicherungspflicht

www.sozialversicherung.at

■ Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) – allgemeine Informationen, Vertragsvorlagen etc.

www.wko.at

■ Xchange - Lehrlingsaustauschprogramm

www.xchange-info.net











